KANTON	
LUZERN ■ J	
Bildungs- und Kulturdepartement	
Maturitätskommission	

Weisungen an die Examinatorinnen und Examinatoren der mündlichen Maturitätsprüfungen

vom 4. Juli 2000

1. Ziel der Prüfung:

Die Prüfung soll den Nachweis über ausreichende Fachkenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten erbringen und deren Fähigkeit bezüglich geistiger Beweglichkeit, selbständigem Denken und gewandtem Ausdruck aufzeigen.

2. Prüfungsstoff:

- 2.1 Der Prüfungsstoff richtet sich im Wesentlichen nach dem Stoffplan der beiden letzten Unterrichtsjahre. Innerhalb dieses Prüfungsstoffes dürfen keine grösseren Einschränkungen mit den Schülerinnen und Schülern vereinbart werden.
- 2.2. Die Examinatorinnen und Examinatoren achten darauf, neben Detailaspekten auch die grossen Zusammenhänge zu berücksichtigen. Spitzfindigkeiten und Fallen sind zu vermeiden. In Mathematik und Physik sind lange algebraische oder numerische Rechnungen zu unterlassen.

3. Vorbereitung:

- 3.1 Die Examinatorinnen und Examinatoren von Parallelklassen besprechen vor den Prüfungen die Anforderungen und die Bewertungsmassstäbe.
- 3.2 Sie nehmen einige Tage vor der Prüfung mit den Expertinnen und Experten Verbindung auf, orientieren sie über die Prüfung und unterbreiten ihnen eine schriftliche Übersicht über den Prüfungsstoff (Themen, gelesene Werke u.ä.)
- 3.3 Für das erste durch das Los bestimmte Prüfungsthema bereiten sie Prüfungstexte oder Prüfungsaufgaben in genügender Anzahl und in mindestens dreifacher Ausführung vor.
- 3.4 Innerhalb der einzelnen Maturitätsschulen einigen sich die Examinatorinnen und Examinatoren für jedes Prüfungsfach über die Gewährung einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten. Notizen, die während dieser Zeit erstellt werden, dürfen bei der Prüfung verwendet werden.

4. Prüfungsablauf:

- 4.1 Die mündliche Prüfung wird als Dialog geführt. Die Examinatorinnen und Examinatoren stellen knappe, präzise Fragen und verzichten auf lange Erklärungen und Richtigstellungen.
- 4.2 Sie greifen in der Regel erst ein, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat über das gestellte Problem ausgesprochen hat oder nicht mehr weiterkommt.
- 4.3 Sie leiten auf ein anderes Stoffgebiet über, wenn die erste, durch das Los bestimmte Frage beantwortet, oder das Gesprächsthema erschöpft ist. Fragen aus Gebieten, die von den Kandidatinnen und Kandidaten besonders vorbereitet wurden, sind als solche zu bezeichnen.
- 4.4 Die Examinatorinnen und Examinatoren zeigen in zurückhaltender Art an, ob die Fragen durch die Kandidatinnen und Kandidaten richtig oder falsch beantwortet wurden.
- 4.5 Erscheinen Kandidatinnen oder Kandidaten nicht oder zu spät zur Vorbereitungszeit, so haben sie kein Anrecht auf ein Nachholen der versäumten Zeit. Über Ausnahmen (bei höherer Gewalt) entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.